

## Dritter Titel.

## Einsetzung eines Nacherben.\*

\* Wer in der Weise eingesetzt ist, daß er nicht sofort mit dem Tode des Erblassers, sondern erst nach der als Erben eingesetzten Person (Vorerbe) Erbe wird, ist Nacherbe. Die Nacherbfolge (fideikommissarische Substitution) hat praktische Bedeutung namentlich für den Fall, daß der Erblasser seine gesetzlichen Erben, insbesondere seine Kinder, nicht ausschließen, die Vorteile aber für bestimmte Zeit einem anderen, z. B. seinem Ehegatten zuwenden will, ohne ihn den Beschränkungen zu unterwerfen, welche mit der Anordnung des Nießbrauchs an der Erbschaft verbunden wären (vgl. H. ZWf. v. 3. 7. 01 Nr. 18 und z. B. den Fall in E. FG. 1<sup>139</sup>, RG. 38<sup>124</sup>). Sodann kommen die Fälle in Betracht, in denen der Erblasser besorgt, daß der zunächst berufene Erbe das Vermögen der Familie nicht erhalten werde (§ 2338). Der Nachlaß soll nicht auf unabsehbare Zeit durch die Anordnung einer Nacherbfolge dem Verkehr entzogen werden, darum ist bestimmt, daß in der Regel die Einsetzung eines Nacherben mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Erbfall unwirksam wird, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist (§ 2109<sup>1</sup>). Der Vorerbe ist alleiniger Erbe und Eigentümer des Nachlasses, während der Dauer der Vorerbschaft steht ihm dessen Verwaltung und Benutzung zu, seine Verfügungsmacht ist aber im Interesse des Nacherben wesentlich beschränkt (E. RG. 40<sup>184</sup>). Mit dem Eintritt der Nacherbfolge hört der Vorerbe von selbst auf, Erbe zu sein, und fällt die Erbschaft ohne weiteres dem Nacherben an (§ 2139). Abirigens erwirbt der Nacherbe bereits mit dem Erbfall ein festes Recht auf die Nacherbfolge, das, auch wenn er zwar den Erbfall, nicht aber den Fall der Nacherbfolge erlebt, gleichwohl auf seine Erben übergeht, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers erhellt (§ 2108<sup>2</sup>). Daher kann der Nacherbe nach dem Erbfall und vor dem Eintritt der Nacherbfolge über seinen künftigen Anteil am Nachlaß in der durch § 2033<sup>1</sup> vorgeschriebenen Form verfügen (E. R. 65<sup>144</sup> und in BfRM. 73<sup>283</sup>, Bay. 12<sup>445</sup>, Gr. 52<sup>680</sup>; Semela, Arch. f. BfRM. 35<sup>122</sup>). Das Recht auf den künftigen Anteil am Nachl., das der auf einen Bruchteil eingesetzte Nacherbe mit dem Erbfall erlangt, unterliegt der Pfändung, nur steht trotz der Pfändung die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft dem Nacherben zu, so daß dieser durch die Ausschlagung der Pfändung die Wirksamkeit entziehen kann. E. R. 65<sup>145</sup>, 67<sup>425</sup>, a. M. ZBl. 8<sup>534</sup>, 9<sup>324</sup>, Bay. Apfz. 09<sup>423</sup>, BfRM. 75<sup>285</sup> (die Pfändung eines Nacherbrechts sei unzulässig). Auch gehört das Recht des Nacherben zur Konkursmasse, wenn der Erbfall vor der Eröffnung des Verfahrens eingetreten ist (§ 1<sup>1</sup> KO., E. Dresd. in LeipzB. 09<sup>794</sup>, Krepshmar im Recht 10<sup>440</sup>). Tritt der Fall der Nacherbfolge noch während des Konkurses ein und nimmt der Nacherbe den ihm angefallenen Erbteil an, so ist der Erwerb desselben endgültig, er gehört nunmehr zur Konkursmasse und der Konkursverwalter kann die Auseinandersezung gegen die

Miterben betreiben. — Der Erwerb des Nacherben ist von dem Erwerbe des Vorerben unabhängig: wird der Vorerbe nicht Erbe, so erbt der Nacherbe als Ersatzerbe (§ 2102). Durch den Eintritt der Nacherbsfolge erlischt an sich auch die Haftung des Vorerben für die Nachlassverbindlichkeiten. Diese Haftung bleibt jedoch insoweit bestehen, als der Nacherbe für die Verbindlichkeiten (wie z. B. für Vermächnisse, die den Vorerben allein belasten) nicht haftet.

### Zulässigkeit der Nacherbsfolge §. 2100.

Der Erblasser kann einen Erben<sup>1</sup> in der Weise einsetzen<sup>2</sup>, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer<sup>3</sup> Erbe geworden ist (Nacherbe).<sup>4</sup>

I 1804 Satz 1, II a 1973, II b 2077, III 2075. Pr. V, 81. Prot. V, 78. R. 283. — §§ 1937, 2139, 2338; RPr. §§ 242, 326, 728.

1. Auch eine juristische Person (vgl. § 2109<sup>3</sup>), wobei ebenfalls der Grdf. der §§ 1922, 1942<sup>1</sup> maßgebend (s. übrigens a. 86) E. FG. 7<sup>98</sup>.

2. Auch in Ansehung eines Bruchteils der Erbschaft E. RG. 22<sup>316</sup>.

3. Vorerbe §§ 2111 f.; er ist also wirklicher, alleiniger Erbe; während der Vorerbschaft ist nur der Vorerbe, nicht auch der Nacherbe Erbe im Sinne des § 41 GBD. (vgl. auch E. RG. 36<sup>168</sup>, 40<sup>184</sup>, vgl. R. 65<sup>144</sup>, 218).

4. Die Nacherbsfolge kann auch an eine Bedingung oder ein bestimmtes Ereignis geknüpft werden, §§ 2105, 2108 (vgl. E. R. im Recht 10<sup>3019</sup>). Einsetzung der gemeinschaftlichen Kinder als Nacherben in Höhe der gesetzlichen Erbteile bei Einsetzung des überlebenden Ehegatten als Alleinerben mit der Bestimmung, daß bei seiner Wiederverheiratung die gesetzl. Erbfolge eintreten soll E. RPr. 11<sup>280</sup> (RG.). Auch der Ersatznacherbe, d. i. wer an Stelle des Nacherben für den Fall, daß dieser den Eintritt des Falles der Nacherbsfolge nicht erlebt, als Nacherbe eingesetzt ist, ist Nacherbe im Sinne des § (E. Bay. 6<sup>707</sup>). Der Nacherbe ist übrigens nicht Rechtsnachfolger des Vorerben, sondern leitet sein Recht unmittelbar vom Erblasser ab.

### a) Einsetz. e. noch nicht Erzeugt. §. 2101.

Ist eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person<sup>1</sup> als Erbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie als Nacherbe eingesetzt ist.<sup>2</sup> Entspricht es nicht dem Willen des Erblassers, daß der Eingesezte Nacherbe werden soll<sup>3</sup>, so ist die Einsetzung unwirksam.

Das Gleiche gilt von der Einsetzung einer juristischen Person, die erst nach dem Erballe zur Entstehung gelangt<sup>4</sup>; die Vorschrift des §. 84 bleibt unberührt.<sup>5</sup>

I 1758<sup>2</sup>, II a 1974, II b 2078, III 2076. Pr. V, 12. Prot. V, 7 ff., VI, 80. — §§ 1923<sup>2</sup>, 2102 R. 1, 2105<sup>2</sup>, 2106<sup>2</sup>, 2178 f., 2222.

1. Der Zeitpunkt ist entscheidend, in dem der Fall der Nacherbsfolge eintritt.

2. § 2102 U. 4. Und nach § 2106<sup>3</sup> fällt dann die Erbsch. dem Nachrben mit dessen Geburt an, E. R. G. 22<sup>63</sup>. § 2101<sup>1</sup> Satz 1 findet auch auf die Einsetzung eines Nachrben entsprechende Anwendung; wenn eine z. Bt. des Nachrbsfolgefals noch nicht erzeugte Person als Nachrbe eingesetzt ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie als zweiter Nachrbe eingesetzt ist (E. Gr. 53<sup>91</sup>). Eintragung in das Grundbuch auf die Höhe Nachkommenschaft E. R. 61<sup>355</sup>, 65<sup>277</sup>.

3. Fall der sog. Konversion (§ 140). Die Einsetzung eines zur Zeit des Erbfalls noch nicht Erzeugten (§ 1913) zum Erben kann auch dann als Nachrbeinsetzung behandelt werden, wenn der Erblasser zunächst der Meinung war, der Eingesezte solle Erbe, nicht Nachrbe werden.

4. Vgl. §§ 2105<sup>2</sup>, 2106<sup>2</sup>. Jurist. Personen, die bereits bestehen, können als Erben oder Nachrben eingesetzt, sowie mit Vermächtnissen bedacht werden. Absf. 2 setzt nun außer Zweifel, daß auch jurist. Personen, die noch nicht bestehen, für den Fall ihrer Entstehung als Nachrben eingesetzt werden können (E. F. G. 4<sup>228</sup>).

5. Für Zuwendungen an Stiftungen, deren Errichtung der Erblasser von anderen erwartet, vgl. § 2101<sup>2</sup>.

#### b) Einsetzung als Nachrbe §. 2102.

Die Einsetzung als Nachrbe<sup>1</sup> enthält im Zweifel<sup>2</sup> auch die Einsetzung als Ersfzherbe.<sup>3</sup>

Ist zweifelhaft, ob Jemand als Ersfzherbe oder als Nachrbe eingesetzt ist, so gilt er als Ersfzherbe.<sup>4</sup>

I 1802, II a 1975, II b 2079, III 2077. W. V, 75. Prot. V, 76 ff. — Bgl. §§ 1923, 2191<sup>2</sup>.

1. Nicht umgekehrt: die Einsetzung als Ersfzherbe enthält im Zweifel nicht die Einsetzung als Nachrbe.

2. Also nicht, wenn feststeht, daß der als Nachrbe Eingesezte nur als Nachrbe die Erbschaft erlangen soll.

3. Nämlich für den Fall, daß der Vorerbe ausfallen sollte und unter der Voraussetzung, daß der als Nachrbe Eingesezte z. Bt. des Erbfalls bereits lebt (§ 1923), vgl. § 1948.

4. Vgl. §§ 2096, 2101. Absf. 2 gibt die allgem. Auslegungsregel, während § 2101 für den besonderen Fall der Einsetzung eines nondum conceptus vorschreibt, daß die unwirksame Einsetzung als Erbe oder Ersfzherbe in eine solche als Nachrbe umzudeuten ist, wo es Sinn und Wortlaut der letztwill. Verfügung zuläßt.

#### c) Anordnung d. Herausgabe der Erbschaft §. 2103.

Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses die Erbschaft<sup>1</sup> einem Anderen herausgeben soll<sup>2</sup>, so ist anzunehmen, daß der Andere als Nachrbe eingesetzt ist.

I 1805, II a 1976, II b 2080, III 2078. W. V, 83. Prot. V, 78.

1. Ober einen Bruchteil der Erbschaft.

2. Z. B. Meine Frau soll mein Erbe sein; wenn unser Sohn Karl großjährig wird, soll sie an ihn die Erbsch. herausgeben. Karl gilt hier als Nacherbe.

**d) Konstruktive Nacherbfolge §. 2104.**

Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe nur bis zu dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses Erbe sein soll<sup>1</sup>, ohne zu bestimmen<sup>2</sup>, wer alsdann die Erbschaft erhalten soll, so ist anzunehmen<sup>3</sup>, daß als Nacherben diejenigen eingesetzt sind, welche die gesetzlichen Erben<sup>4</sup> des Erblassers sein würden, wenn er zur Zeit des Eintritts des Zeitpunkts oder des Ereignisses gestorben wäre.<sup>5</sup> Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.<sup>6</sup>

I 1807, II a 1977, II b 2081, III 2079. R. V, 86. Prot. V, 79 f.

1. Positive Voraussetzung des §.

2. Negative Voraussetzung.

3. § 2104 trifft nur zu, wenn der Wille des Erblassers gerade darauf gerichtet ist, das Recht des eingesetzten Erben unmittelbar auf einen bestimmten Zeitraum oder bedingt für den Fall eines bestimmten Ereignisses einzuschränken, und wenn er diesem Willen einen primären Ausdruck gegeben hat, die bloße Anordnung einer Nacherbfolge erfüllt dieses Erfordernis nicht *E. Gr.* 52<sup>180</sup>, *JW.* 07<sup>209</sup>.

4. §§ 1924 ff.

5. Also nicht diejenigen, welche gesetzliche Erben geworden wären, wenn der Erblasser einen Erben überhaupt nicht bestimmt hätte. § 2104 findet übrigens keine Anwendung, wenn der eingesetzte Nacherbe den Tod des Erblassers nicht erlebt hat, der Vorerbe wird hier Erbe zu vollem Rechte und vererbt den Nachlaß auf seine gesetzl. Erben (*E. JW.* 07<sup>209</sup>).

6. Das Recht des Fiskus auf den Nachlaß ist zwar im Gesetz (§ 1936) als ein wahres Erbrecht behandelt: wo aber der Eintritt der gesetzlichen Erben auf dem Willen des Erblassers gründet, ist die Mitberufung des Fiskus abgelehnt als vom Erblasser vermutlich nicht gewollt (vgl. auch § 2149).

**e) Aufschiebende Bedingung,  
Anfangstermin §. 2105.**

Hat der Erblasser angeordnet, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft erst mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll, so sind die gesetzlichen Erben<sup>1</sup> des Erblassers die Vorerben.<sup>2</sup>

Das Gleiche gilt, wenn die Persönlichkeit des Erben durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt werden

soil oder wenn die Einsetzung einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person oder einer zu dieser Zeit noch nicht entstandenen juristischen Person als Erbe nach §. 2101 als Nacherbeinsetzung anzusehen ist.

I 1808, IIa 1978, IIb 2082, III 2080. R. V, 87. Prot. V, 80.

1. §§ 1924 ff. Abs. 1 enthält keine Auslegungsvorschrift, sondern eine dispositive Vorschrift.

2. Auslegung der letztwill. Bf. der Frau, es solle ihr Nachl. nach dem Tode des Mannes den gemeinschaftl. Kindern zu gleichen Teilen zufallen, bis dahin aber ungeteilt bleiben, als Einsetzung des Mannes und der Kinder auf ihre gesetzl. Erbteile mit der Bestimmung, daß der Mann hinsichtlich seines Erbteils Vorerbe und die Kinder Nacherben sein sollen und der Nachl. bis zu seinem Tode ungeteilt bleiben soll E. R. G. 29<sup>49</sup>.

#### f) Eintritt der Nacherbfolge §. 2106.

Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereignis zu bestimmen, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an.

Ist die Einsetzung einer noch nicht erzeugten Person als Erbe nach §. 2101 Abs. 1 als Nacherbeinsetzung anzusehen, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dessen Geburt an.<sup>1</sup> Im Falle des §. 2101 Abs. 2 tritt der Anfall mit der Entstehung der juristischen Person ein.

I 1809, IIa 1979, IIb 2083, III 2081. R. V, 88. Prot. V, 80 f. — § 2181.

1. Bis zur Geburt f. § 2105.

#### g) Nacherben f. Kinderl. Abs. §. 2107.

Hat der Erblasser einem Abkömmlinge, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hat oder von dem der Erblasser zu dieser Zeit nicht weiß, daß er einen Abkömmling hat, für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimmt, so ist anzunehmen, daß der Nacherbe nur für den Fall eingesetzt ist, daß der Abkömmling ohne Nachkommenschaft stirbt.<sup>1</sup>

I 1811, IIa 1980, IIb 2084, III 2082. R. V, 89. Prot. V, 82 f. — § 2069.

1. Die Einsetzung des Nacherben ist hier in der Regel nicht als aufschiebend bedingt anzusehen, es muß daher der Nacherbe nicht den Zeitpunkt erleben, in dem der Vorerbe ohne Nachkommenschaft stirbt.

**Vererb. d. Rechte d. Nacherb. §. 2108.**

Die Vorschriften des §. 1923 finden auf die Nacherbfolge<sup>1</sup> entsprechende Anwendung.<sup>2</sup>

Stirbt der eingesetzte Nacherbe vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge, aber nach dem Eintritte des Erbfalls<sup>3</sup>, so geht sein Recht auf seine Erben über<sup>4</sup>, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.<sup>5</sup> Ist der Nacherbe unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so bewendet es bei der Vorschrift des §. 2074.<sup>6</sup>

I 1810, 2026<sup>2</sup>, II a 1981, II b 2085, III 2083. R. V, 89, 489. Prot. V, 81 f., 604. T. 284. — Sgl. N. \* vor § 2100, § 2139 II. N.

1. Nicht auf Nachvermächtnisse (*E. ZW. 11*<sup>252</sup>).

2. Erlebt der Nacherbe den Tod des Erblassers nicht, so wird die Anordnung der Nacherbfolge unwirksam (vgl. § 2104 N. 5). Nacherbe kann nur werden, wer zur Zeit des Eintritts des Falles der Nacherbfolge lebt; wer zu dieser Zeit noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Eintritt der Nacherbfolge geboren (§ 1923), vgl. § 2101 N. 4, *E. Gr. 53*<sup>200</sup>, *ZW. 07*<sup>209</sup>.

3. Die Fassung trifft auch den Fall, daß ein erst nach dem Eintritte des Erbfalls erzeugter und geborener Nacherbe vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge stirbt. Das Recht des Nacherben soll auch in diesem Falle vererblich sein, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers erkennbar ist.

4. Bildet also einen Bestandteil der Erbschaft des eingesetzten Nacherben (so auch *E. ZW. 07*<sup>199</sup>). Wie das Recht des Nacherben in der Zwischenzeit zwischen dem Erbfall und dem Nacherbfalle vererblich ist, so ist es schon vor dem Tode des Vorerben als eine rechtlich gesicherte und geschützte abtretbare und pfändbare Anwartschaft auf erbrechtlichen Erwerb zu betrachten (s. N. \* vor § 2100).

5. Vgl. *E. N.* im Recht 08<sup>339</sup>. Bei Verfügungen zugunsten der nächsten Verwandten will der Erblasser in der Regel dem zum Nacherben Berufenen schon vom Erbfall an ein festes vererbliches Recht geben, das dieser schon vor dem endgültigen Anfall der Erbschaft verwerten kann (*ScuffArch. 63*<sup>207</sup>). Insbes. ist dies beim gemeinschaftlichen Testament unter Eheleuten mit wechselseitiger Erbeinsetzung und Nacherbeinsetzung der Kinder regelmäßig anzunehmen (aber § 2269<sup>1</sup>).

6. Der Nacherbe muß den Eintritt der Bedingung erlebt haben.

**Zeitliche Beschränkung §. 2109.**

Die Einsetzung eines Nacherben wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren<sup>1</sup> nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. Sie bleibt auch nach dieser Zeit wirksam: .

1. wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben<sup>2</sup> oder des Nacherben ein bestimmtes Ereigniß<sup>3</sup> eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt<sup>4</sup>;
2. wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester als Nacherbe bestimmt ist.<sup>5</sup>

Ist der Vorerbe oder der Nacherbe, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

I 1819, IIa 1982, IIb 2086, III 2084. RR. V, 91. Prot. V, 89 ff., 297 ff., VI, 91. D. 283, 284. — §§ 2044, 2162 f., 2210, 186. a. 59.

1. Keine Beschränkung der Nacherbfolge nach der Zahl der Fälle (E. Gr. 53<sup>90</sup>, anders Entw. I § 1812); dagegen eine zeitliche Schranke (Entw. I § 1813). Innerhalb der ersten 30 Jahre nach dem Erbfall kann eine Nacherbfolge beliebig oft eintreten; über diese Frist hinaus nur unter den Voraussetzungen der Nr. 1, 2, vgl. N. \* vor § 2100.

2. Es ist also die Nacherbfolge zulässig, wenn sie auf die Person irgendeines Vorerben (nicht bloß des ersten) abgestellt ist, vorausgesetzt, daß dieser zur Zeit des Erbfalls gelebt hat.

3. Z. B. daß er in ein bestimmtes Alter tritt, sich verheiratet, einen bestimmten Beruf ergreift, ein bestimmtes Geschäft übernimmt u. dgl. Hat der Erblasser die Nacherbfolge nicht an ein in der Person des Vor- oder Nacherben eintretendes, sondern an ein anderes beliebiges Ereignis geknüpft, so hat es bei der Regel sein Bewenden, daß mit Ablauf von 30 Jahren die Einsetzung des Nacherben unwirksam wird, wenn nicht bis dahin der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist.

4. D. h. bereits erzeugt ist (§ 1923). Daß der Nacherbe das Ereignis erlebt habe, ist nicht erforderlich.

5. Es kann den sämtlichen Kindern des Vor- oder Nacherben einschließlich der noch nicht geborenen eine Erbschaft zugewendet werden.

## Anwachsung

## §. 2110.

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel<sup>1</sup> auf einen Erbtheil, der dem Vorerben in Folge des Wegfalls eines Miterben anfällt.<sup>2</sup>

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel nicht auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtniß.<sup>3</sup>

I 1814, IIa 1980, IIb 2087, III 2085. RR. V, 92. Prot. V, 89 f. — Anders § 2973.

1. Weil nach dem mutmaßlichen Willen des Erblassers der Vorerbe alles, was er als Erbe erhalten hat, an den Nacherben herausgeben soll. Vgl. §§ 1935, 2094, 2096.

2. Auf jede dem Vorerben als Erben zugefallene Erweiterung des Erbteils, gleichviel, ob sie auf Anwachsung, auf die Einsetzung als Ersatzerbe oder auf andere gesetzliche Gründe zurückzuführen ist.

3. § 2150.

### Umfang d. Herausgabepflicht. Dingliche Surrogation §. 2111.

Zur Erbschaft gehört<sup>1</sup>, was der Vorerbe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt<sup>2</sup>, sofern nicht der Erwerb ihm als Nutzung gebührt.<sup>3</sup> Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zur Erbschaft<sup>4</sup> hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§. 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

Zur Erbschaft gehört auch, was der Vorerbe dem Inventar eines erbchaftlichen Grundstücks einverleibt.<sup>5</sup>

I 1825, II a 1984, II b 2088, III 2088. Pr. V, 109. Prot. V, 100, 114 f., VI, 168, 319, 324 ff. — §§ 100, 1981 (1870), 1478, 2019, 2041, 2374 und § 2019 A.

1. Daraus ergibt sich, daß das Gesetz auch während der Dauer der Vorerbschaft die Erbschaftsmasse als ein selbständiges Sondervermögen von dem anderweiten Vermögen des Vorerben unterscheidet (vgl. § 773 BPD.) E. RG. 40<sup>184</sup>. Ein Erwerb des Vorerben mit dinglicher Wirkung für die „Erbschaft“ kann nur unter den Voraussetzungen des § 2111 eintreten E. RG. 40<sup>186</sup>.

2. Das Surrogat geht beim Eintritt der Nacherbschaft in gleicher Weise von selbst in das Eigentum des Nacherben über, als ob es unmittelbar aus dem Nachlaß des Erblassers stammt (E. RG. 31<sup>84</sup>).

3. §§ 2130 ff. Erwerb einer Hypothek mit Erbschaftsmitteln, E. FG. 4<sup>89</sup> (RG. 27<sup>11</sup>). Bezüglich der bis zum Todestag des Erblassers aufgelaufenen Dividenden und Gewinnanteile (§ 101) vgl. E. Gr. 52<sup>1092</sup>, Recht 07<sup>1407</sup>.

4. Ausstehende Versicherungsforderungen für eingetretene Zerstörungen usw. gehören zur Erbschaft.

5. Es wird — auch gegen den Willen des Vorerben — besonderes Eigentum, das während der Zeit der Vorerbschaft in bezug auf Verfügungen des Vorerben gewissen Beschränkungen unterliegt und beim Eintritt der Nacherbsfolge dem Nacherben zufällt (Treuhandverhältnis). Keine entsprechende Anwendung des Abs. 2 z. B. auf den Austausch eines Gegenstandes der Vorerbschaft mit einem solchen des Vorerben E. RG. 40<sup>187</sup>. Vgl. §§ 1048<sup>1</sup>, 1378, auch § 588<sup>2</sup>.

**Rechtsverhältnis zwischen  
Vor- und Nacherben.**

**I. Rechte des Vorerben bis**

**3. Eintritt der Nacherbfolge.**

**1. Verfüg. üb. Erbschaftsgegenst. §. 2112.**

Der Vorerbe kann über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§. 2113 bis 2115 ein Anderes ergibt.<sup>1</sup>

I 1815, 1828<sup>1-2</sup>, IIa 1985, IIb 2089, III 2087. R. V, 98, 114. Prot. V, 96, 99. D. 284. — §§ 2116 bis 2118, 2129; BPO. §§ 242 (Unterbr. des Verf.), 326, 728<sup>1</sup> (Urteil, Vollstr. gegen den Vorerben), 894 f.

1. Der Vorerbe hat ein freieres Verfügungsrecht als der Nießbraucher, insbesondere volles Verwaltungsrecht. Es findet jedoch eine Schranke einmal in seiner persönlichen Haftung dafür, daß die Erbschaft in dem Zustand hinausgegeben werde, welcher einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht, daß insbes. ausscheidende Stücke nicht ohne Ersatz bleiben (§§ 2130 ff.) und ferner in den weitergehenden Ansprüchen des Nacherben auf Sicherheitsleistung, ja auf Entziehung der Verwaltung (§§ 2128, 2129), vgl. auch E. ZW. 07<sup>199</sup>; R. im Recht 11<sup>1168</sup>.

**2. Verfügung über Grund-**

**stücke, Schenkungen §. 2113.**

Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück<sup>1</sup> oder über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstück<sup>2</sup> ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam<sup>3</sup>, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.<sup>4</sup>

Das Gleiche gilt von der Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt.<sup>5</sup> Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.<sup>6</sup>

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.<sup>7</sup>

I 1828, IIa 1986, IIb 2090, III 2088. R. V, 114. Prot. V, 96 ff., 109 ff., 180, VI, 129 f. D. 284. — Vgl. §§ 814, 2195 (Miete, Pacht); zu Absf. 2: 516 ff., 534, 1446, 1641, 1804, 2205, 2930; BPO. §§ 22, 52 (Eintragung des Vorerben und des Rechtes des Nacherben, Bedeutung der Eintragung E. Sachs. 11<sup>140</sup>); FGO. § 89. R. J. L. WGO. § 48. Befreiung des Vorerben durch den Erblasser von der Beschränkung des Absf. 1: §§ 2136 f.

1. Oder ein den Grundstücken gleichstehendes Recht: Erbbaurecht (vgl. a. 63, 68, 196). Verfügungen sind diejenigen Rechtsgeschäfte, durch die unmittelbar ein Recht übertragen, belastet, geändert oder auf-

gehoben wird (*E. R.G.* 33<sup>45</sup>). Die Bestimmung trifft nicht zu, wenn einem von mehreren Miterben ein Nacherbe bestimmt ist und die Gesamtheit der Erben das NachGrundstück an einen Dritten veräußert, hier gehört zur Nacherbschaft der dem Vorerben zustehende Anteil an dem Verkaufspreis (§§ 2111, 2130); ähnlich wenn der Miterbe, dem ein Vorerbe bestimmt ist, das NachGrundstück von den andern Miterben bei der Auseinanderlegung erhalten hat (*E. R.G.* 30<sup>214</sup>).

2. Bezüglich der Hypotheken, Grund- und Rentenschulden vgl. § 2114.

3. Sie sind wirksam, solange das Recht des Vorerben besteht (*E. Bay.* 6<sup>189</sup>, §§ 161<sup>2</sup>, 185<sup>1</sup>, 2120, Konwalejsenz §§ 185<sup>2</sup>, 2136, 2137. Wegen der Wirksamkeit der obligatorischen Verpflichtung *E. ZW.* 12<sup>188</sup>).

4. Mit der Eintragung des Vorerben als Berechtigten in das Grundbuch ist zugleich das Recht des Nacherben von Amts wegen einzutragen (*GBD.* § 52, *E. ZW.* 05<sup>539</sup>, *R.G.* 33<sup>177</sup>). Bei der Eintragung der Abtretung eines in dieser Weise auf den Vorerben eingetragenen Rechtes auf einen anderen bedarf es zwar nicht wiederholt der Eintragung eines ausdrücklichen Vorbehalts des Rechtes des Nacherben zur Aufrechterhaltung dieses Rechtes gegenüber Dritten (*E. Bay.* 6<sup>450</sup>), immerhin aber wird es namentlich bei chronologischer Anordnung der Grundbuchführung zweckmäßig sein, bei der neuen Eintragung auf die den Vermerk der Rechte des Vorerben enthaltende Eintragung hinzuweisen. Soll eine Übertragung ohne Eintragung des Vorerben und des Nacherbens eingetragen werden (*GBD.* § 41), so ist die Zustimmung des Nacherben zur Eintragung erforderlich (§ 185, *E. R.G.* 35<sup>305</sup>). Den Nachweis dieser Zustimmung kann das *GBM.* mit Rücksicht auf Abs. 2 auch vom befreiten Vorerben (§ 2136) verlangen, es sei denn, daß an der Entgeltlichkeit, die bei Rechtsgeschäften die Regel ist, kein vernünftiger Zweifel besteht (*E. Bay.* 7<sup>621</sup>). Viel zu weit ging das *R.* und das *R.G.* früher, sofern sie stets den Nachweis der Unentgeltlichkeit und, da dieser natürlich in der Form des § 29 *GBG.* nicht lieferbar ist, an dessen Stelle den Nachweis der Zustimmung des Nacherben verlangten und damit die Befreiung des Vorerben illusorisch machten (*E. R.* 61<sup>110-328</sup>, *ZG.* 3<sup>260</sup>, 6<sup>69-140</sup>, 7<sup>221-305</sup>, 8<sup>148-219</sup>, *R.G.* 25<sup>310</sup>, 26<sup>264</sup>, 29<sup>163</sup>, 30<sup>281</sup>, 33<sup>45-170-179-184</sup>); das *R.* und das *R.G.* (*E. R.* 65<sup>214</sup>, 69<sup>257</sup>, *R.G.* 35<sup>205</sup>, 38<sup>223</sup>, 40<sup>174-180</sup>, *R.G.* in *DZB.* 10<sup>540</sup>, *Rspr.* 21<sup>526</sup>) nähern sich nunmehr insofern der obigen Auffassung, als sie die Zustimmung des Nacherben in den Fällen nicht verlangen, in denen die Entgeltlichkeit bei dem Grundbuchamt offenkundig ist, und der Offenkundigkeit die Fälle gleichstellen, in denen die Unentgeltlichkeit durch die Natur der Sache oder der Sachlage ausgeschlossen ist (vgl. auch *E. Bay.* 12<sup>550</sup>), wie z. B. wenn sich die Bewilligung des Vorerben in einem zweiseitigen entgeltlichen Geschäft befindet (*E. R.G.* 38<sup>223</sup>, 40<sup>170-177</sup>, *ZG.* 11<sup>123</sup>), wenn ein notarielles Zeugnis über die Zahlung des Entgelts vorliegt (*E. R.G.* 40<sup>190</sup>, *R.* im Recht 12<sup>229</sup>), wenn über die Zahlungspflicht mit dem Schuldner ein kontradiktorischer Rechtsstreit geführt worden ist (*E. ZW.* 08<sup>090</sup>, auch *E. R.* 69<sup>253</sup>, vgl. *E. Recht* 11<sup>216</sup>). Daß neben der Löschungsbewilligung des vom verstorbenen Hypothekgläubiger für sich und seine Erben Bevollmächtigten nicht noch der Nachweis der Zustimmung des Nacherben zur Löschung ver-

verlangt werden kann, nimmt *E. R. G.* 36<sup>168</sup> von dem Gesichtspunkt aus an, daß eine Vollmachtserteilung des Erblassers für den Nacherben vorliege (vgl. auch *E. R. G.* 37<sup>821</sup> und *R. G.* in *Blf. R. V.* 75<sup>401</sup>, *Rspr.* 18<sup>338</sup>). Ist das Recht des Nacherben, sei es wegen Verzichts auf die Eintragung (*E. R. G.* 5<sup>184</sup>, *R. G.* 29<sup>163-168</sup>), sei es aus anderem Grunde, nicht im *GW.* vermerkt, so verliert der Nacherbe zwar nicht seinen Rückforderungsanspruch schlechthin, wohl aber (*Abf.* 3) gegenüber einem gutgläubigen Erwerber (*E. R. G.* 5<sup>184</sup>). Die Pflicht des Vorerben für gewisse Verfügungen die Einwilligung des Nacherben beizubringen, enthält zugleich das Recht, die Erteilung der Einwilligung zu verlangen, sofern sachlich nicht ein Recht zum Widerspruch besteht (*E. R.* 70<sup>332</sup>, *R. W.* 09<sup>221</sup>). Entgeltl. *Wf.* des befreiten Vorerben unter Vöschung der Eintragg. des Nacherbenrechts vgl. *E. Rsp.* 24<sup>86-87</sup>. 5. § 2138<sup>2</sup>. 6. Vgl. §§ 1446<sup>2</sup>, 1641, 1804, 2205 Satz 2 (§§ 534, 814, 2330), *E. R.* 70<sup>380</sup>. 7. Für Grundstücke und Rechte an solchen kommt § 892 in Betracht (f. *U.* 4), außerdem der Grundsatz „Hand muß Hand wahren“ (§ 936). Anwendbarkeit von §§ 883 f. *E. R. W.* 01<sup>102</sup>. Gegebenenfalls Ersatz- und Bereicherungsansprüche des Nacherben gegen den Vorerben (§§ 2130, 816).

### 3. Kündigungsr. d. Vorerben §. 2114.

Gehört zur Erbschaft eine Hypothekensforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld<sup>1</sup>, so steht die Kündigung<sup>2</sup> und die Einziehung<sup>3</sup> dem Vorerben zu. Der Vorerbe kann jedoch nur verlangen, daß das Kapital an ihn nach Weibringung der Einwilligung des Nacherben<sup>4</sup> gezahlt oder daß es für ihn und den Nacherben hinterlegt wird.<sup>5</sup> Auf andere Verfügungen<sup>6</sup> über die Hypothekensforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld finden die Vorschriften des §. 2113 Anwendung.<sup>7</sup>

I 1818 bis 1821, 1828, II a 1987, II b 2091, III 2089. *R.* V, 96, 114. *Prot.* V, 104. *D.* 285. — *GGD.* § 52. Vgl. §§ 1077, 1080; § 2120. Befreiung des Vorerben, vgl. § 2186.

1. Bezüglich anderer Forderungen, namentlich auch der Zinsrückstände der Hypotheken, Grundschulden usw., hat der Vorerbe freies Verfügungsrecht. 2. §§ 1141, 1193. 3. Klageerhebung, Zwangsvollstreckung. 4. § 2120. 5. §§ 372 ff. Satz 2 gilt ebemäßig, wenn während der Dauer der Vorerbfolge das Recht auf Befriedigung aus dem Erlöse des belasteten Grundstücks an die Stelle der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld getreten ist (*R. W.* §§ 90 f.). 6. *Z. B.* Abtretung (*E. Bay.* 6<sup>468</sup>; Übertragung einer Eigentümergrundschuld unter Umwandlung in eine Hypothek, *E. R. G.* 3<sup>208</sup>), Verpfändung, Aufhebung, Vöschungsbewilligung (*E. R. G.* 22<sup>315</sup>, 25<sup>278</sup>, 30<sup>261</sup>, 33<sup>178</sup>, *R.* 61<sup>238</sup>, 65<sup>214</sup>, 70<sup>332</sup>), Quittungsleistung usw. 7. *D. h.* zur Wirksamkeit bedarf es der Einwilligung des Nacherben vgl. *E. R.* im Recht 12<sup>228</sup> f.

### 4. Zwangsvollstreck. u. Arrest §. 2115.

Eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung<sup>1</sup> oder der Arrestvollziehung<sup>2</sup> oder



durch den Konkursverwalter<sup>3</sup> erfolgt, ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam<sup>4</sup>, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Die Verfügung ist unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch eines Nachlassgläubigers oder ein an einem Erbschaftsgegenstande bestehendes Recht geltend gemacht wird, das im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist.<sup>5</sup>

I 1829, II a 1988, II b 2092, III 2090. R. V, 117. Prot. V, 112 ff., VI, 92 ff. D. 285. — §§ 2128, 2136 (keine Befreiung des Vorerben); R.D. § 128. H. Anweisung für den Gsbollg. v. 16. 2. 99 § 86. S. W. desgl. v. 8. 3. 01.

1. Zwangshypothek wegen persönlicher Schulden des Vorerben E. F.G. 4<sup>50</sup>. Als Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung ist nicht der im § 897 ZPD. bezeichnete Vorgang zu verstehen.

2. Im Sinne des Gesetzes ist ein Erwerb, der sich nach ZPD. §§ 894, 895 vollzieht, einem rechtsgeschäftlichen Erwerb gleichzuachten und findet hierauf § 2115 keine Anwendung. Vgl. ZPD. § 773.

3. Im Konkurse des Vorerben.

4. Sie sind im Gegensatz zu Verfügungen des Vorerben (§ 2112 A. 1) unwirksam, auch wenn der Vorerbe selbst die Verfügung mit Wirksamkeit gegen den Nacherben hätte treffen können. Die Gläubiger des Vorerben sollen dessen Verfügungsrecht nicht zu ihren Zwecken ausbeuten dürfen. Die Unwirksamkeit der Verfügung hat hier die gleiche Bedeutung wie bei dem Veräußerungsverbote der §§ 135, 136 (s. ZPD. §§ 772, 773).

5. Also ein solches vom Vorerben bestelltes (dingliches) Recht, aus dem der Nacherbe sich die Zwangsvollstreckung gegen sich selbst gefallen lassen müßte, wenn sie nicht schon gegen den Vorerben durchgeführt wäre, z. B. eine mit Zustimmung des Nacherben bestellte Hypothek.

## 5. Sicherung d. Wertpap.

### a) Hinterlegung §. 2116.

Der Vorerbe hat auf Verlangen des Nacherben die zur Erbschaft gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Nacherben verlangt werden kann.<sup>1</sup> Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach §. 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören<sup>2</sup>, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderepapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.<sup>3</sup>

Ueber die hinterlegten Papiere kann der Vorerbe nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen.<sup>4</sup>

I 1822, II a 1989, II b 2093, III 2091. R. V, 98. Prot. V, 96, 106 ff., VI, 93 f. D. 285. — § 805, zu Abs. 2 §§ 1082, 1084, 1392, 1667, 1814, jedoch §§ 137 Satz 1, 2120; vgl. bei a. 144; Pr. a. 85, Allg. Rf. v. 19. 12. 99; Wa. a. 46.

1. Eine dementgegen erfolgte Zurücknahme braucht der Nacherbe nicht gelten zu lassen.

2. Wie z. B. Banknoten.

3. Nicht von Legitimationspapieren (§§ 807, 808), wie z. B. Sparkastenbüchern; hinsichtlich ihrer ist daher das Verfügungsrecht des Vorerben nicht beschränkt.

4. Es sei denn, daß die Hinterlegung erfolgt ist, obwohl der Vorerbe hiervon befreit war (§ 2136).

#### b) Umschreibung §. 2117.

Der Vorerbe kann die Inhaberpapiere, statt sie nach §. 2116 zu hinterlegen, auf seinen Namen mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

I 1822<sup>1</sup>, IIa 1890, IIb 2094, III 2092. R. V, 98. Prot. V, 99 f., 106 ff., VI, 93 f. D. 285. — §§ 806, 1898, 1667, 1815; a. 97, 101; Reichsschuldb. v. 31. 5. 91 und 28. 6. 04. Befreiung des Vorerben: § 2136.

#### c) Vermerk im Schuldbuch §. 2118.

Gehören zur Erbschaft Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, so ist der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben<sup>1</sup> verpflichtet, in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen<sup>2</sup>, daß er über die Forderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann.<sup>3</sup>

IIa 1891, IIb 2095, III 2093. Prot. V, 99, 106 ff., VI, 93 f. D. 285. — §§ 1393, 1667, 1816, 2111, a. 97; Reichsschuldb. v. 31. 5. 91 und 28. 6. 04. Befreiung des Vorerben: § 2136.

1. Die Eintragung erfolgt nicht von Amts wegen, auch ist der Vorerbe nicht von selbst verpflichtet, den Vermerk zu veranlassen.

2. Die Form der Eintragung ist den Spezialgesetzen oder der Regelung im Verwaltungswege überlassen.

3. Die Wirksamkeit der Beschränkung des Vorerben im Verfügungsrecht ist Dritten gegenüber von der Eintragung abhängig. Mit der Eintragung ist die Wirkung der Verfügungsbeschränkung verbunden.

#### 6. Anlegung der Gelder §. 2119.

Geld, das nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft<sup>1</sup> dauernd anzulegen ist<sup>2</sup>, darf der Vorerbe nur<sup>3</sup> nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften<sup>4</sup> anlegen.<sup>5</sup>

IIa 1892, IIb 2096, III 2094. Prot. V, 104 f. D. 285. — §§ 1079, 1288, 1877, 1642, 1807, 1808; a. 144, 212. Befreiung des Vorerben: § 2136.

1. Bei Bestimmung dieser Regeln sind nicht die jeweiligen Bedürfnisse des Vorerben maßgebend, sondern es kommt allein darauf an, welcher Art die Verwendung des Geldes nach allgemein wirtschaftlichen Anschauungen in dem Falle sein muß, wenn es in die Hände eines mit dem Ererbten sorgsam verfahrenen Vorerben gerät. Den Maßstab bildet dabei im übrigen nur die Beschaffenheit des ganzen an den Vorerben übergehenden Nachlasses. Nach diesem Maßstab beurteilt entspricht die dauernde Anlegung des ererbten Geldes keineswegs unter allen Umständen den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung (*E. R.* 73<sup>7</sup>, *JW.* 10<sup>188</sup>).

2. Gilt also nur für notwendige Neuanlagen.

3. Also nicht Verlangen des Nacherben Voraussetzung wie in §§ 2116, 2117, 2121. Während der Vorerbe im allgemeinen nur für die von ihm in eigenen Angelegenheiten beobachtete Sorgfalt einzustehen hat, besteht bei der Anlegung von Geldern die Besonderheit, daß die gehörige Sorgfalt nur angenommen wird, wenn die Gelder mündelsicher angelegt werden. Der Nacherbe hat auf Beachtung des § 2119 durch den Vorerben ein klagbares Recht (vgl. *E. R.* 73<sup>4</sup>, auch *E. JW.* 10<sup>188</sup> mit *Rspr.* 18<sup>818</sup>).

4. Vgl. §§ 1807 f., nicht § 1809.

5. Die Regel des § 2131 erleidet durch § 2119 eine Einschränkung in der Weise, daß unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift der Vorerbe mit dem ererbten Gelde in der hier vorgeschriebenen Weise verfahren muß. Das Recht auf Befolgung des § 2119 zu dringen (*A.* 3), steht dem Nacherben auch vor Eintritt des Nacherbfalles zu, es ist nicht von der Erfüllung der Bedingungen des § 2128 abhängig (*E. R.* 73<sup>7</sup>).

## 7. Einwilligungspflicht §. 2120.

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung, insbesondere zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten, eine Verfügung erforderlich, die der Vorerbe nicht mit Wirkung gegen den Nacherben vornehmen kann, so ist der Nacherbe dem Vorerben gegenüber<sup>1</sup> verpflichtet, seine Einwilligung zu der Verfügung zu erteilen.<sup>2</sup> Die Einwilligung ist auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form zu erklären.<sup>3</sup> Die Kosten der Beglaubigung fallen dem Vorerben zur Last.

I 1823, 1828<sup>2</sup>, 1831, IIa 1993, IIb 2097, III 2095. *R.* V, 107, 116, 120. *Prot.* V, 109, 130, VI, 94. *T.* 285. — Die Vorschrift sorgt dafür, daß die Schranken, die dem Verfügungsrechte des Vorerben gezogen sind, nicht die ordnungsmäßige Verwaltung hindern. Vgl. §§ 2113 f., 2116<sup>2</sup>, 2117 f.; *R(66)*. §§ 167, 183, 191.

1. *E. R.* 70<sup>332</sup>. Ein Dritter, der vom Vorerben erwirbt, hat dem Nacherben gegenüber nicht das Recht, dessen förmliche Einwilligung zu erhalten.

2. Vgl. § 182. Die Erteilung ist nicht widerruflich.

3. § 129.

## 8. Sicherung beider Teile.

## a) Inventar

## §. 2121.

Der Vorerbe hat dem Nacherben auf Verlangen ein Verzeichniß der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzutheilen.<sup>1</sup> Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Vorerben zu unterzeichnen; der Vorerbe hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Nacherbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Vorerbe ist berechtigt und auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar<sup>2</sup> aufnehmen zu lassen.<sup>3</sup>

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen der Erbschaft zur Last.<sup>4</sup>

I 1815, 993, 1042, II a 1994, II b 2098, III 2098. Nr. III, 507, V, 93, 103. Prot. V, 93 f., 98. D. 286, 287. — §§ 129, 1085, 1872, 1640, 2127, 2215; FGG. §§ 167, 183, 191. Befreiung unzulässig: § 2186.

1. E. FGG. 1<sup>144</sup>, vgl. auch RW. 07<sup>199</sup> (Verpflichtung des Vorerben zur Einreichung eines Nachverzeichnisses wegen des Nacherbrechts eines minderjährigen Kindes § 1640). Keine entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 2121 auf den Testvollstrecker (für diesen s. § 2215), E. RG. in Rspr. 18<sup>344</sup>.

2. Zuständigkeit Pr. UG.FGG. a. 31<sup>1</sup>, 108, 111, 118, 122, 123, 128 (Amtsg., Notare; im Auftrage des G.s die Dorf- und Ortsger., Ortsvorsteher); B. NG. a. 2, UG.GVG. a. 15 n. F. (Notare); S. G. v. 15. 6. 00 §§ 37, 39, 97, Amtsg. (Notare, Ortsgerichtspers.); W. a. 125, FWF. v. 21. 10. 99 (Amtsg. u. Notare); Ba. RW. § 43 (Notare); H. a. 117 (Notare, NachlG. mit Übertrag.-Befugnis an G.schr., an mit der G.schr.-Funktion Betraute, an Ortsgerichte); M.Sch. § 258 (Amtsg., Notare, NachlBehörden, Ortsobrigkeiten, Ortsvorsteher, G.schr. u. zur Protokollführung geeignete Beamte des NachlG.s, Gsvollz.); S.W. § 240, UG.GVG. i. F. v. 29. 3. 99 §§ 37<sup>2</sup>, 39<sup>3</sup> (Amtsg., G.schr., Gsvollz., Gemeindevorstände); M.St. § 255 (wie M.Sch.); Bsch. § 2 (Amtsg., Notare, G.schr., Gsvollz.); S.K.G. FGG. a. 16, 78 (Amtsg., G.schr., Gsvollz., G.schöppen — im Auftrage des Gerichts); Sch.R. a. 24 (Amtsg., Gsvollz., Ortschäfer); Sch.L. UG.FGG. § 21 (Gerichte, Gemeinde-, Gutsvorstand); L. § 44 (NachlG., G.schr., Gsvollz.); Lü. (Amtsg., Notare, Gsvollz., Vorsitzender des Gemeindevorstandes und Bauernvogt); Br. § 63 (Notar u. Gsvollz.); Hb. § 78 (Notar u. Gsvollz.); E.L. UG.FGG. § 37. (Notar).

3. Keine Verpflichtung des Vorerben, das Nachverzeichniß eiblich zu erhärten (E. RG. in Rspr. 21<sup>325</sup>).

4. Also weder dem Vor- noch dem Nacherben persönlich (vgl. §§ 1978<sup>3</sup>, 1990, 257, auch 2124<sup>2</sup>).

## b) Festst. d. Zustands d. Erbsch. §. 2122.

Der Vorerbe kann den Zustand der zur Erbschaft gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.<sup>1</sup> Das gleiche Recht steht dem Nacherben zu.

I 1815, 992, II a 1995, II b 2099, III 2097. R. III, 507, V, 93, 108. Prot. V, 94, 99. D. 286, 287. — §§ 1034, 1372<sup>1</sup>, 2127, 2138 (Befreiung unzulässig); FGG. § 164. B. RGGesD. § 267.

1. Zur Beweisicherung für den Herausgabeanspruch (§ 2130).

## c) Wirtschaftsplan §. 2123.

Gehört ein Wald zur Erbschaft, so kann sowohl der Vorerbe als der Nacherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Veränderung der Umstände ein, so kann jeder Theil eine entsprechende Veränderung des Wirtschaftsplans verlangen. Die Kosten fallen der Erbschaft zur Last.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichtete Anlage zur Erbschaft gehört.

II a 1996, II b 2100, III 2098. Prot. V, 127 f., VI, 344. — Bgl. §§ 1038, 2136 (Befreiung).

## 9. Kosten u. Lasten d. Erbschaft.

## a) Erhaltungskosten §. 2124.

Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber die gewöhnlichen Erhaltungskosten.<sup>1</sup>

Andere Aufwendungen, die der Vorerbe zum Zwecke der Erhaltung<sup>2</sup> von Erbschaftsgegenständen den Umständen nach für erforderlich halten darf, kann er aus der Erbschaft bestreiten.<sup>3</sup> Bestreitet er sie aus seinem Vermögen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge zum Erfasse verpflichtet.<sup>4</sup>

I 1815, 997 bis 999, II a 1997, II b 2101, III 2099. R. III, 510, V, 93, 102. Prot. V, 100, 115 ff. D. 26. — §§ 256 f., 273, 670, 1041, 1049, 1348.

1. Aus den jährlichen, ihm zufallenden Nutzungen (§ 2133).
2. Erhaltung ist im weiteren Sinne von Verwaltung zu nehmen.
3. Der Vorerbe braucht also nicht sein eigenes Vermögen auf die Erhaltung der Erbschaft zu verwenden, sondern kann außerordentliche Erhaltungskosten auch aus der Substanz der Erbschaft entnehmen, und zwar selbst dann, wenn die Veräußerung von Erbschaftsgegenständen unter ungünstigen Bedingungen geschehen muß.
4. Bgl. § 2144.

**b) Verwendungen §. 2125.**

Macht der Vorerbe Verwendungen auf die Erbschaft, die nicht unter die Vorschrift des §. 2124 fallen<sup>1</sup>, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbsfolge nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag<sup>2</sup> zum Erfolge verpflichtet.<sup>3</sup>

Der Vorerbe ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er eine zur Erbschaft gehörende Sache versehen hat, wegzunehmen.

I 1815, 1010, IIa 1998, IIb 2102, III 2100. W. III, 528, V, 98, 104.  
Prot. V, 100, 115 ff. — §§ 256 f., 258, 547, 1049, 2144.

1. D. h. nicht zum Zwecke der Erhaltung der Erbschaft vorgenommen werden. 2. §§ 683, 684.

3. Keine Verzinsung des vom Vorerben aufgewendeten Geldes (vgl. § 256 Satz 2).

**c) Lasten §. 2126.**

Der Vorerbe hat im Verhältnisse zu dem Nacherben nicht die außerordentlichen Lasten zu tragen, die als auf den Stammwerth der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind.<sup>1</sup> Auf diese Lasten<sup>2</sup> finden die Vorschriften des §. 2124 Abs. 2 Anwendung.

I 1815, 1003 Nr. 1, IIa 1999, IIb 2108, III 2101. W. III, 515, V, 98, 108. Prot. V, 100, 115 ff. — Vgl. §§ 995, 1047, 1385 Nr. 1, 1654, 2379; RErbSchStG. v. 8. 6. 06 § 27.

1. Namentlich die Vermächtnisse und Auflagen.

2. Im übrigen ist für die Verteilung der Lasten zwischen dem Vor- und Nacherben die allgemeine Vorschrift des § 103 maßgebend.

**10. Sicherung des Nacherben.**

**a) Auskunftspflicht d. Vorerb. §. 2127.**

Der Nacherbe ist berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu verlangen<sup>1</sup>, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt.

IIa 2000, IIb 2104, III 2102. Prot. V, 96 f. D. 286. — Vgl. §§ 666, 1874, 2121, 1918 Satz 2, 2222, 2368<sup>1</sup>. Befreiung § 2196.

1. Um seine Rechte auf Sicherheitsleistung entsprechend zu wahren (vgl. § 260).

**b) Sicherheitsleistung §. 2128.**

Wird durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage<sup>1</sup> die Beforgniß einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet, so kann der Nacherbe Sicherheitsleistung verlangen.

Die für die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften des §. 1052 finden entsprechende Anwendung.<sup>2</sup>

I 1815, 1005, 1006, II a 2001, II b 2106, III 2108. R. III, 518, 519, V, 93, 104. Prot. V, 100, 121 ff. D. 286. — §§ 1051, 1891, 202, 232; vgl. §§ 2129, 2968 (Erbfchein), § 2136 (Befreiung); BPC. § 255; vgl. § 2119 R. 5.

1. Gleichviel, ob die schlechte Vermögenslage von vornherein bestanden hat oder erst später (nach dem Erbanfall) eingetreten ist.

2. D. h. der im Abs. 1 bezeichnete Anspruch steigert sich bis zur Entziehung der Verwaltung und der Bestellung eines Sequesters, wenn der Vorerbe es bis zur rechtskräftigen Beurteilung hat kommen lassen (E. R. 59<sup>201</sup>).

### c) Verlaß d. Verfügungsbrechts §. 2129.

Wird dem Vorerben die Verwaltung nach den Vorschriften des §. 1052 entzogen, so verliert er das Recht, über Erbschaftsgegenstände zu verfügen.<sup>1</sup>

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.<sup>2</sup> Für die zur Erbschaft gehörenden Forderungen ist die Entziehung der Verwaltung dem Schuldner gegenüber erst wirksam<sup>3</sup>, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntniß erlangt oder wenn ihm eine Mittheilung von der Anordnung zugestellt wird. Das Gleiche gilt von der Aufhebung der Entziehung.

II a 2002, II b 2106, III 2104. Prot. V, 124 ff., VI, 819. D. 286. — §§ 2112 ff.; 892 f., 932 ff., 1032, 1052<sup>2</sup>, 1207, vgl. §§ 133 f., 1984, 2019, 2041; BPC. §§ 329, 793 mit 572.

1. Verfügungen mit Zustimmung des Nacherben sind wirksam (vgl. auch § 185<sup>2</sup>). Eintragung der Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch auf Antrag des Nacherben oder des aufgestellten Verwalters GBC. §§ 22, 13. 2. § 2113<sup>2</sup>.

3. Der Schuldner wird hierdurch dagegen geschützt, daß eine von ihm geleistete Zahlung ungültig ist, weil dem Vorerben durch einen Rechtsakt, von dem er keine Kenntniß hat, die Verwaltung entzogen ist.

### 11. Herausgabe d. Erbsch.

#### a. d. Nacherben §. 2130.

Der Vorerbe ist nach dem Eintritte der Nacherbfolge<sup>1</sup> verpflichtet, dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergibt. Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des §. 592, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§. 592, 593 entsprechende Anwendung.

**Der Vorerbe hat auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.**

I 1815, 1007, II a 2008, II b 2107, III 2105. R. III, 520, V, 94, 104. Prot. V, 95 f., 100, 128. D. 286. — §§ 101 ff., 1036<sup>2</sup>, 1055<sup>2</sup>, 1421, auch 259; 278 f., 292, 2182, 2186 (Befreiung); R.D. §§ 228, 231.

1. Der Vorerbe ist als Herr der Erbschaft an sich zur Verwaltung berechtigt (§ 2112 ff.); zum Schutze des Nacherben bestimmt § 2130 eine gewisse Verwaltungspflicht des Vorerben als Korrelat seines Verfügungsrechts. Der Vorerbe kann aber wegen der Vernachlässigung seiner Verwaltungspflicht (§ 2131) erst nach dem Eintritte der Nacherbfolge in Anspruch genommen werden; auch ist er erst am Schlusse seiner Verwaltung zur Rechenschaftsablegung verpflichtet. Der Nacherbe darf deshalb nicht eine einzelne Verwaltungshandlung des Vorerben herausgreifen, sondern muß auf das Gesamtergebnis der Verwaltung sehen. Dieses ergibt sich aber erst bei Beendigung der Herrschaft des Vorerben, bei Gelegenheit der Herausgabe der Erbschaft an den Nacherben. Beschränkung der Herausgabepflicht des befr. Vorerben f. § 2238<sup>1</sup>. Wegen der Rechte des Nacherben vor dem Eintritte der Nacherbfolge §§ 2119, 2128.

**12. Haftung des Vorerben §. 2131.**

Der Vorerbe hat dem Nacherben gegenüber in Ansehung der Verwaltung nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.<sup>1</sup>

I 1815, 991, II a 2004, II b 2108, III 2108. R. III, 504, V, 93, 102. Prot. V, 96, 99. D. 286. — Bgl. §§ 2119, 2128, 2130, 2138, 2186 (Befreiung).

1. C. § 2130 A. 1, § 277, auch § 2119 A. 3, E. R. 73<sup>4</sup>.

**§. 2132.**

Veränderungen oder Verschlechterungen von Erbschaftsgegenständen, die durch ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt werden, hat der Vorerbe nicht zu vertreten.

I 1815, 1007<sup>1</sup>, II a 2006<sup>2</sup>, II b 2109, III 2107. R. III, 520, V, 94, 104. Prot. V, 128 f. — Bgl. § 1050, auch §§ 548, 602.

**§. 2133.**

Zieht der Vorerbe Früchte den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider oder zieht er Früchte deshalb im Uebermaße, weil dies in Folge eines besonderen Ereignisses<sup>1</sup> nothwendig geworden ist, so gebührt ihm der Werth der Früchte nur insoweit<sup>2</sup>, als durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden und nicht der Werth der Früchte nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist.<sup>3</sup>

I 1815, 988<sup>2</sup>, II a 2005, II b 2110, III 2108. R. III, 500 ff., V, 98, 101. Prot. V, 127 f. — Bgl. §§ 958, 1039, 2128 f., 2186 (Befreiung).



1. Namentlich eines Naturereignisses, z. B. Wind-, Schneebruch.
2. Ohne diese besondere Vorschrift würden auch die außergewöhnlichen Nutzungen dem Vorerben verbleiben (§ 101), was unbillig wäre und dem § 2124<sup>2</sup> widerspräche.
3. Der Vorerbe hat die ihm hier- nach nicht gebührende Differenz beim Eintritte der Nacherbfolge herauszugeben.

### §. 2134.

Hat der Vorerbe einen Erbschaftsgegenstand für sich verwendet, so ist er nach dem Eintritte der Nacherbfolge dem Nach- erben gegenüber zum Erfasse des Werthes verpflichtet. Eine weitergehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt.

I 1815, 1007<sup>1</sup>, II a 2006<sup>1</sup>, II b 2111, III 2109. R. III, 520, V, 94, 104. Prot. V, 100, 128 f. — Vgl. § 2136 (Befreiung), zu Cap 1: § 1834, zu Cap 2: §§ 218, 277, 280.

### 13. Bestehende Miete u. Pacht §. 2135.

Hat der Vorerbe ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei dem Eintritte der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschriften des §. 1056 entsprechende Anwendung.<sup>1</sup>

I 1815, 1008, II a 2007, II b 2112, III 2110. R. III, 521, V, 93, 104, 105. Prot. V, 101, 129. — §§ 1423, 1663.

1. Der Nacherbe muß also das Miet- oder Pachtverhältnis für die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist (§§ 565, 595) gegen sich gelten lassen. Unter Einhaltung dieser Frist kann er aber, und zwar nicht nicht nur für den ersten gesetzlichen Termin, kündigen.

### 14. Befreiung des Vorerben §. 2136.

Der Erblasser kann den Vorerben von den Beschränkungen und Verpflichtungen<sup>1</sup> des §. 2113 Abs. 1 und der §§. 2114, 2116 bis 2119, 2123, 2127 bis 2131, 2133, 2134 befreien.<sup>2-3</sup>

I 1824, II a 2008, II b 2113, III 2111. R. V, 103, 109. Prot. V, 109, 120. — § 2363 (Erbsein); (R. C. § 52 (Eintragung der Befreiung).

1. Von allen (vgl. auch § 2137) oder von einzelnen.

2. Die Befreiung muß nicht gerade mit ausdrücklichen Worten angeordnet werden (§ 2137, E. R. 69<sup>235</sup>). Sie kann z. B. daraus gefolgert werden, daß der Nacherbe nur auf das beim Tode des Vorerben vorhandene Vermögen eingesetzt und diesem die „unbeschränkte“ Verwaltung neben dem Nießbrauch eingeräumt ist (E. R. im Recht 12<sup>401</sup>).

3. Der Erbl. kann dem Vorerben nicht das Recht einräumen, über Nachlassgegenstände unentgeltlich zu verfügen (§ 2113<sup>2</sup> mit A. 4, E. R. G. 30<sup>204</sup>). Auch bleibt es selbst im Falle einer anderweiten Anordnung des Erblassers bei § 2115 (Sicherheit des Nachlasses gegen den Zugriff der Gläubiger des Vorerben). Endlich kann der Erblasser den Vorerben nicht von den Verpflichtungen der §§ 2121, 2122 (Mitteilung eines Verzeichnisses und Feststellung des Zustandes der Erbschaft) befreien (E.

FG. 1<sup>144</sup>). Der Erblasser kann über die zulässigen Befreiungen hinaus den Vorerben nicht dadurch von jeder Beschränkung im Verfügen Rechte befreien, daß er ihn gemäß § 180 ermächtigt, im Namen des Nacherben mit sich Rechtsgeschäfte zu schließen, oder ihn zum Testvollstr. ernennt (E. R. 77<sup>177</sup>).

### 15. Nacherbsch. auf d. Überrest §. 2137.

Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbsfolge übrig sein wird, so gilt die Befreiung von allen im §. 2136 bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen als angeordnet.<sup>1</sup>

Das Gleiche ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll.

I 1889, 1841, II a 2009, II b 2114, III 2112. R. V, 129, 132. Prot. V, 160 ff. D. 287. — ÖSD. § 52 (Eintragung der Befreiung); § 2983 (Angabe im Erbsein).

1. Vgl. das gemeinrechtl. fideicommissum ejus quod supererit. Der Nacherbe kann auch bei der Nacherbschaft auf den Überrest den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen (§ 2122). Dagegen ist § 2127 (Auskunftsspflicht des Vorerben) zur Hintanhaltung von Schiffen nicht anwendbar, wohl aber § 1640 (E. FG. 8<sup>96</sup>), §§ 2113<sup>3</sup> und 2115, gilt auch bei der Nacherbschaft auf den Überrest. Für die Verwaltung der Erbschaft ist der Vorerbe in den Fällen des § 2137 regelmäßig nicht verantwortlich; Umfang seiner Herausgabepflicht s. § 2138.

### §. 2138.

Die Herausgabepflicht des Vorerben beschränkt sich in den Fällen des §. 2137 auf die bei ihm<sup>1</sup> noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände.<sup>2</sup> Für Verwendungen auf Gegenstände, die er in Folge dieser Beschränkung nicht herauszugeben hat, kann er nicht Ersatz verlangen.<sup>3</sup>

Hat der Vorerbe der Vorschrift des §. 2113 Abs. 2 zuwider über einen Erbschaftsgegenstand verfügt oder hat er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachtheiligen, vermindert<sup>4</sup>, so ist er dem Nacherben zum Schadenersatze verpflichtet.<sup>5</sup>

I 1840, II a 2010, II b 2115, III 2118. R. V, 130. Prot. V, 160 ff. D. 287.

1. Nicht überhaupt. 2. Hierbei sind allerdings die Grundsätze über die Surrogation (§ 2111) zu berücksichtigen.

3. Ersatz nur soweit, als die Verwendungen sich auf die noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände oder auf Gegenstände bezogen haben, die der Vorerbe auch dann nicht herauszugeben hatte, wenn ihm die freiere Stellung des § 2137 nicht eingeräumt wäre. Insbesondere wird der Vorerbe des Anspruchs auf außergewöhnliche Erhaltungskosten für eine Sache, die er behalten und dem Nacherben herausgeben wollte, nicht durch zufälligen Untergang der Sache verlustig.

4. Z. B. Nachgegenstände absichtlich zerstört oder beschädigt.

5. Vgl. §§ 249 ff., 287, 1456 Satz 2, 2287. Entscheidend ist hierbei der Wert zur Zeit der Herausgabe.

## II. Eintritt d. Nacherbfolge

### 1. Anfall der Erbsch. §. 2139.

Mit dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf, Erbe zu sein<sup>1</sup>, und fällt die Erbschaft dem Nacherben an.<sup>2</sup>

I 1804 Satz 2, IIa 2011, IIb 2116, III 2114. R. V, 82. Prot. V, 78. F. 287. — §§ 2100, 2106, 2108; RFD. §§ 242, 246, 326<sup>1</sup>, 728, 998 R.D. § 281.

1. Der als Nacherbe Berufene muß den Fall der Nacherbfolge erleben. Bei Ausschlagung der Erbschaft seitens des Nacherben (§§ 1942 ff.) bleibt der Vorerbe Erbe (§ 2142) und besteht seine Haftung, also seine Eigenschaft als Erbe, insoweit fort, als der Nacherbe vermöge des Inventarrechts für die Nachschulden nicht im gleichen Umfange haftet (§ 2145).

2. Der Nacherbe erwirbt übrigens bereits mit dem Erbfall ein festes Recht auf die Nacherbfolge (§ 2108), das übertragbar ist (E. Gr. 52<sup>650</sup>, auch Recht 08<sup>1072</sup>), s. A. \* vor § 2100.

### 2. Schutz Dritter §. 2140.

Der Vorerbe ist auch nach dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge zur Verfügung über Nachlassgegenstände in dem gleichen Umfange wie vorher berechtigt, bis er von dem Eintritte Kenntniß erlangt oder ihn kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts den Eintritt kennt oder kennen muß.<sup>1</sup>

1. Vgl. §§ 1424<sup>1</sup> (1472, 1497, 1546, 1549), 1682, 1893<sup>1</sup> (auch 169, 674, 729). Der Vorerbe erfährt häufig — namentlich bei bedingten Nacherbeinsetzungen — nicht sofort den Eintritt des Falles der Nacherbfolge. Alle Verfügungen über die Erbschaft, die dann der Erbe in Unkenntniß über das Erlöschen seines Rechtes vorgenommen hat, würden gemäß § 2139 unwirksam sein. Dem beugt der vom RT. eingestellte § 2140 vor.

### 3. Schwangersch. m. c. Nacherb. §. 2141.

Ist bei dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge die Geburt eines Nacherben zu erwarten, so finden auf den Unterhaltsanspruch der Mutter die Vorschriften des §. 1963 entsprechende Anwendung.

I 2027, IIa 2014, IIb 2117, III 2115. R. V, 489. Prot. V, 614 ff.

### 4. Ausschlagung d. Nacherbch. §. 2142.

Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.<sup>1</sup>

Schlägt der Nacherbe die Erbschaft aus<sup>2</sup>, so verbleibt sie dem Vorerben<sup>3</sup>, soweit nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat<sup>4</sup>.

I 1882, II a 2012, II b 2118, III 2116. R. V, 120. Prot. V, 181. — §§ 1946, 2806, 2840<sup>2</sup>. E. R. 43<sup>222</sup>, 37B. 05<sup>140</sup>.

1. Sogleich nach dem Tode des Erblassers und vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge. Dadurch wird es dem durch die Einsetzung eines Vorerben verletzten Pflichtteilsberechtigten möglich, die Erbschaft auszuschlagen und den Pflichtteilsanspruch geltend zu machen (§ 2306). Der Beginn und die Dauer der Ausschlagungsfrist (§ 1944) werden durch § 2142 nicht geändert. Auch die Annahme kann der Nacherbe schon vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge wirksam erklären (§§ 1946, 1951).

2. Nicht auch dann, wenn der Nacherbe sonst wegfällt (§ 1935 A. 1), vgl. übrigens §§ 2108<sup>2</sup>, 2344, 2352.

3. Es gilt so, als sei der Fall der Nacherbfolge nicht eingetreten. Schlägt jedoch einer von den eingesetzten mehreren Erben aus, so ist anzunehmen, daß dessen Kinder Ersatzerven sein sollen und, wenn solche nicht vorhanden sind oder wenn sie gleichfalls ausschlagen, daß den anderen Nacherben der Nacherbteil des Ausschlagenden zu wachsen soll (E. R. 31<sup>124</sup>).

4. Vgl. § 2069 (E. R. pr. 24<sup>77</sup>).

#### 5. Aufheb. d. Wirf. d. Vereinig. §. 2143.

Tritt die Nacherbfolge ein, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.<sup>1</sup>

I 1888, II a 2018, II b 2119, III 2117. R. V, 123. Prot. V, 181. D. 287. — §§ 158<sup>2</sup>, 168, 1976, 1991<sup>2</sup>, 2175, 2377.

1. Nicht bloß im Verhältnisse zwischen Vor- und Nacherben, sondern auch Dritten gegenüber.

#### 6. Nachlassverbindlichkeiten.

##### a) Haftung des Nacherben §. 2144.

Die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten<sup>1</sup> gelten auch für den Nacherben<sup>2</sup>; an die Stelle des Nachlasses tritt dasjenige, was der Nacherbe aus der Erbschaft erlangt<sup>3</sup>, mit Einschluß der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüche.<sup>4</sup>

Das von dem Vorerben errichtete Inventar kommt auch dem Nacherben zu Statten.<sup>5</sup>

Der Nacherbe kann sich dem Vorerben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den übrigen Nachlassgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.<sup>6</sup>

I 1886, II a 2015, II b 2120, III 2118. R. V, 124. Prot. V, 149, 829. — §§ 1967, 1978, 2100, 2189, 2383<sup>1</sup>; 37D. §§ 780<sup>2</sup>, 998.

1. §§ 1957 bis 2017.

2. Der Aufgebotsantrag des Vorerben und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommt dem Nacherben zustatten (ZPC. § 998); liegt ein Ausschlußurteil noch nicht vor, so kann nach dem Eintritte der Nacherbfolge der Nacherbe selbständig das Aufgebotsverfahren betreiben (§ 991); die Säumnis eines Nachlassgläubigers (§ 1974) steht der Ausschließung im Aufgebotsverfahren gleich, sie kommt dem Nacherben zustatten, anderseits äußert aber auch die Geltendmachung der Nachlassverbindlichkeit gegen den Vorerben Wirkung gegen den Nacherben.

3. §§ 2130 ff., 2111, 2137.

4. §§ 2130 ff., 2138.

5. Vgl. §§ 2004, 2008<sup>1</sup>, 2063<sup>1</sup>, 2383<sup>2</sup>. Der in der Person des Vorerben eingetretene Verlust der beschränkten Haftung berührt den Nacherben nicht, weil er selbständig das Recht auf Inventarerrichtung hat (§§ 1993 f.), die Verjämung der Inventarfrist oder sonstige Verstöße gegen die Inventarpflicht (§§ 2005 f.) bringen in seiner Person die Wirkungen des Verlustes der unbeschränkten Haftung allen oder einzelnen Nachlassgläubigern gegenüber hervor. Hat der Vorerbe ein Inventar nicht errichtet, so kann dem Nacherben auf Antrag eines Nachlassgläubigers eine Inventarfrist bestimmt werden; der Nacherbe hat im Inventar nur das, was er aus der Erbschaft erhält (nicht das zur Zeit des Erbfalls Vorhandene) zu verzeichnen; aus dem Wortlaut des Abs. 2 ist nichts für eine weitergehende Inventarpflicht abzuleiten.

6. Vgl. § 2063<sup>2</sup>. Der Vorerbe, aus dessen Händen der Nacherbe den Nachlass erhält, ist nicht auf die Inventarerrichtung durch den Nacherben angewiesen, sondern kann sich selbst über den Nachlassbestand vergewissern.

#### b) Haftung des Vorerben §. 2145.

Der Vorerbe haftet nach dem Eintritte der Nacherbfolge für die Nachlassverbindlichkeiten noch insoweit, als der Nacherbe nicht haftet.<sup>1</sup> Die Haftung bleibt auch für diejenigen Nachlassverbindlichkeiten bestehen, welche im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und dem Nacherben dem Vorerben zur Last fallen.<sup>2</sup>

Der Vorerbe kann nach dem Eintritte der Nacherbfolge die Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten, sofern nicht seine Haftung unbeschränkt ist, insoweit verweigern<sup>3</sup>, als dasjenige nicht ausreicht, was ihm von der Erbschaft gebührt. Die Vorschriften der §§. 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> 1837<sup>1</sup>, 11a 2016, 11b 2121, 111 2119. RR. V, 126. Prot. V, 149 f. 829. F. 287. — Vgl. ZPC. § 767.

1. Durch den Eintritt der Nacherbfolge erlischt an sich auch die Haftung des Vorerben für die Nachlassverbindlichkeiten (§ 2139). Gemäß Satz 1 bleibt jedoch die Haftung insoweit bestehen, als der Nacherbe für die Verbindlichkeiten nicht haftet. Dies gilt von den Vermächtnissen und Auflagen, welche den Vorerben allein belasten, ferner

namentlich, wenn der Nacherbe nur beschränkt, der Vorerbe dagegen unbeschränkt haftet (vgl. §§ 1994 ff.).

2. Vgl. §§ 2124 ff., auch §§ 1088 f., 1388. Die Haftung des Vorerben in Ansehung solcher Verpflichtungen, die er gegenüber dem Nacherben selbst zu tragen hat, bleibt auch nach dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge bestehen.

3. Insofern, als das nicht ausreicht, was er nach § 1978 den Nachgläubigern zu leisten hat.

4. Die Geltendmachung des Inventarrechts durch den Vorerben geschieht also in gleicher Weise, wie wenn mangels einer Masse Konkurs über den Nachlaß nicht eröffnet werden kann.

### §. 2146.

Der Vorerbe ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, den Eintritt der Nacherbfolge unverzüglich<sup>1</sup> dem Nachlaßgericht anzuzeigen.<sup>2</sup> Die Anzeige des Vorerben wird durch die Anzeige des Nacherben ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.<sup>3</sup>

II a 2017, II b 2122, III 2120. Prot. V, 149 f.

1. § 121.
2. Die Unterlassung verpflichtet zum Schadensersatz.
3. Vgl. § 1342<sup>2</sup> A. 6.

## Vierter Titel.

### Vermächtnis.\*

\* Das Vermächtnis ist die letztwillige Zuwendung eines Vermögensvorteils an einen anderen (den Bedachten, Vermächtnisnehmer) ohne dessen Erbeinsetzung (§ 1939). Der Erwerb des Vermächtnisses tritt von selbst, jedoch mit der Möglichkeit der Ausschlagung ein (§§ 2174, 2176, 2180); hat der Bedachte aber die Annahme erklärt, so hört das Ausschlagungsrecht auf. Der Anfall des Vermächtnisses (vgl. §§ 2162 f., 2179, 2184) trifft in der Regel mit dem Erbfall zusammen (jedoch §§ 2176 ff.). Auf Grund des Vermächtnisses erlangt der Bedachte gegenüber dem Beschwerten nur ein Forderungsrecht (Damnationslegat, *E. Bay.* 2<sup>110-104</sup>, 6<sup>324</sup>). Die unmittelbare dingliche Wirkung, das sog. Bindikationslegat, ist vom Gesetze abgelehnt (§§ 2174, 2175). Die Vermächtnisforderung ist Nachlaßverbindlichkeit, der Bedachte also Nachgläubiger (§ 1967<sup>2</sup>, vgl. hierzu §§ 1972, 1973<sup>1</sup>, 1974<sup>2</sup>, 1980<sup>1</sup>, 1991<sup>4</sup>, 1992, 2345<sup>1</sup>; *R.D.* §§ 219, 222, 226<sup>2</sup> Nr. 5, 226<sup>3</sup>, 227, 230, *UnsechtG.* § 3a). Die für die Vermächtnisse bestehenden Vorschriften gelten auch für den Voraus und den sog. Dreißigsten (§§ 1932, 1969). Wichtigkeit einer gegen die guten Sitten verstoßenden Vermächtnisordnung *E. Rspr.* 10<sup>301</sup>. Untervermächtnis f. § 2186, Nachvermächtnis § 2191, Vorausvermächtnis § 2150.